

Summe contractmäßig nicht in Conventions-Münze bezahlt werden muß, zu vier Fünftheilen in dieser Münze zu beschaffen sind, zu einem Fünftheil aber in der bisher zugelassenen Scheide-Münze geleistet werden können.

Im übrigen behält es bei den Bestimmungen der Verordnungen sein Bewenden, und soll auch diese Verfügung auf die daselbst angeordnete Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Detmold den 8ten Januar 1822.

Fürstlich Lippische Regierung.

Num. XXVIII.

Verordnung wegen Anwendung der Schutzpockenimpfung.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg u. c.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die bisher bestandenen und in der Verordnung vom 20sten Juli 1809 über die erforderliche Anwendung der Schutzpockenimpfung erlassenen Vorschriften weder genau, noch allgemein genug befolgt sind, Uns aber demnach um so mehr noch daran gelegen ist, daß ein so wichtiger, die Lebens- und Gesundheits-Erhaltung Unserer Unterthanen befördernder Gegenstand, die Impfung mit Schutzblättern, nicht länger der Willkühr überlassen bleibe; so setzen Wir, zur Begründung einer, in Beziehung auf jene frühere

Ver-

Verordnung, annoch sicherern und ordnungsmäßiger Einrichtung des Geschäfts der Schutzimpfung folgendes fest:

§. 1.

Verpflichtung zur Impfung und Bestimmung des Zeitraums, welchen die erste Vaccination umfaßt.

Um den Zweck der Schutzpockenimpfung, jeden Blatterfähigen vor der Pockenkrankheit sicher zu stellen, so viel wie möglich zu erreichen, soll ein jeder Unserer Unterthanen verpflichtet seyn, die seiner Vorsorge anvertrauten Kinder mit Kuhpocken impfen zu lassen, welche seit dem Anfang des Jahrs 1807 geboren worden sind, und nicht nachweisen können, daß sie die Kuhpocken oder Menschenblattern bereits überstanden haben.

§. 2.

Wenn gleich sehr zu wünschen ist, daß auch diejenigen, welche vor dem Anfang des Jahrs 1807 geboren sind, sich impfen lassen, so wird doch vorläufig in Ansehung ihrer nichts festgesetzt, sondern die weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 3.

Verzeichnisse der Pockenfähigen.

Um zu einer vollständigen Kenntniß der in jeder Gemeinde vorhandenen pockenfähigen Kinder zu gelangen, sollen die Obrigkeiten, mit Hülfe der ihnen von den Predigern aus dem Taufregister zu ertheilenden Auszüge, und hinsichtlich der Kinder jüdischer Einwohner nach der von den Obrigkeiten selbst, in Folge der Verordnung vom 28sten Nov. 1809,

zu

zu führenden Register, oder, in so weit letztere nicht zureichen, nach einzuziehenden sorgfältigen Erkundigungen, Verzeichnisse durch die dazu geeigneten Unterbedienten anfertigen lassen, in welchen Wohnort, Namen, das Alter und Geschlecht der Impflinge verzeichnet sind.

Es umfassen diese Verzeichnisse zum erstenmal den Zeitraum von dem 1sten Jan. 1807 bis zum 31sten Decbr. 1821. In Zukunft wird halbjährig ein Verzeichniß angefertigt, und zwar jedesmal vor dem Ablauf des Januars und Julius von dem verflossenen Semester.

§. 4.

Bestimmung, von welchen Medicinal-Personen die Impfung zu verrichten sey, Bestrafung der Contravenienten.

Nur Unsere Medicinal-Räthe, Physiker, approbirten Aerzte, Amts- und Medicinal-Chirurgen sollen sich mit der Impfung beschäftigen; dagegen es allen andern, mit dieser Erlaubniß nicht versehenen, Personen jeden Standes, bei willkürlicher Strafe, hiermit verboten wird, sich mit dem Geschäft der Impfung zu befassen; so wie auch die gegenwärtig angestellten Wundärzte 2ter Classe künftig nur in Auftrag und unter Aufsicht der ihnen vorgesezten Physiker solches betreiben dürfen. Hiermit soll es jedoch den hiesigen Unterthanen nicht gänzlich untersagt seyn, das Geschäft der Impfung bei ihren Kindern durch einen ausländischen, von seiner Regierung zur Impfung erweislich berechtigten Arzt vornehmen zu lassen; dennoch darf solches nur auf deren besonderes Verlangen und unter der Voraussetzung geschehen, daß die Ortsobrigkeit vorher darüber von den Eltern oder Vormündern der Impflinge benachrichtigt, die Impfung und die Revision derselben nach Vorschrift betrieben

und

und der ordnungsmäßige Impfschein dem Physikus, in dessen Distrikt die Impfung vorgenommen wurde, in beglaubigter Abschrift eingehändigt werde. Eltern und Vormünder, welche dagegen handeln, haben eine Bestrafung von 5 Gfl. zu gewärtigen.

§. 5.

Ansetzung der Impfungs-Termine.

Die Impfung soll allgemein und periodisch jährlich in 2 Terminen vorgenommen, und die nähere Bestimmung der Termine Unsern Amts-Physikern überlassen werden. Diese werden deshalb verpflichtet, sich in ihrem Verfahren nach der zweckmäßigsten Jahreszeit, Witterung, den allgemeinen Landarbeiten, den herrschenden Krankheits-Constitutionen und ähnlichen Umständen, so wie überhaupt nach der bequemsten, allen sonstigen Verhältnissen angemessensten und gesundesten Zeit zu richten, und sonach jede Einwirkung möglichst zu beseitigen, welche der Gesundheit der Impflinge sowohl, als dem guten Erfolge der Impfung nachtheilig werden könnte. Damit jedoch bei den allgemeinen Impfungen die Impfung aus frischer Blatter, mithin von Arm zu Arm, vorgenommen werden könne, und es dazu an frischer Lymphie nie fehle; so müssen die benachbarten Physiker sich über die Bestimmung der einzelnen wechselseitigen und nicht leicht zu unterbrechenden Vaccinationen vereinigen, um sich gegenseitig zu rechter Zeit mit Impfstoff unterstützen zu können.

§. 6.

Verabredung der Physiker mit den Obrigkeiten und Bekanntmachung des Impftermins von den Kanzeln.

Von der zur Impfung passenden Zeit haben die Physiker den

Obrig-

Obrigkeiten Anzeige zu machen, und sich mit diesen über die zweckmäßige Vertheilung des Impfgeschäfts an die übrigen, dazu befugten, Medicinalpersonen, so wie über den Ort, wo solche am besten vorzunehmen ist, zu bereden. Demnächst haben die Obrigkeiten den Predigern Tag und Stunden, woran die Impfung, den Ort, und von wem sie geschehen soll, anzuzeigen, und die Prediger solches etwa 8 Tage vor ihrem Eintritt ihren Gemeinen, durch Vorlesung eines ihnen mitzutheilenden Publicandi, bekannt zu machen, und die Eltern und Vormünder aufzufordern, ihre pockenfähigen Kinder an dem Orte der Bestimmung zur gehörigen Zeit, und auch unfehlbar am 8ten, 9ten oder 10ten Tage darauf, nachdem solches von dem Impfarzte verlangt wird, zur Beurtheilung des Erfolges erscheinen zu lassen.

§. 7.

Ausnahmen von der öffentlichen Impfung.

Nur diejenigen Kinder sind von dem Erscheinen bei der öffentlichen Impfung befreit:

- a) welche an den Tagen, wo die Impfung geschieht, dem Zeugniß eines Arztes zufolge, an einer solchen Krankheit oder Schwächlichkeit leiden, die das Impfen bei denselben untersagen, oder mit der Krätze, mit Flechten und einem andern ansteckenden Ausschlage und bösen Geschwüren behaftet sind;
- b) für welche eine Bescheinigung darüber beigebracht ist, daß sie die Kuhpocken oder Menschenblattern bereits überstanden haben, oder viermal von einem Impfarzte vergebens und ohne Erfolg vacciniert sind, oder deren Verwandte eine schriftliche Zusage

dem

dem Impfarzte behändigen, daß die Privat-Impfung innerhalb 4 Wochen erfolgen soll;

c) die wegen zarten Alters noch nicht geimpft werden können, da Kinder unter zwei Monaten in der Regel noch nicht geimpft werden.

§. 8.

Beweis der geschehenen Impfung und Prüfung desselben durch den Physikus.

Wenn eine vorschriftsmäßige Bescheinigung, daß ein Kind die Kuhpocken oder Menschenblattern gehabt, nicht vorgezeigt werden kann, weil ihre Herbeischaffung unmöglich geworden ist, so soll es hinreichend seyn, wenn von zweien glaubhaften Personen des Orts, wo das Kind geimpft wurde, gewissenhaft und schriftlich bescheinigt werden kann, daß die Impfung bei dem fraglichen Kinde in einer bestimmten Zeit wirklich vorgenommen und vom erwarteten Erfolge begleitet gewesen sey, oder auch, daß selbiges die Menschenblattern bereits überstanden habe. Diese Bescheinigung haben die Eltern oder Vormünder des Kindes demnächst und unter Vorführung desselben, an den Physikus zu überliefern, und von diesem die nähere Prüfung ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu verlangen. Der Physikus hat, nachdem von demselben alle Umstände, welche der Bescheinigung zum Grunde liegen, um den geblatterten Zustand des Kindes erweislich zu machen, genau berücksichtigt sind, die Besichtigung des Kindes selbst vorzunehmen, so wie nach den Merkmalen, die sich noch als Spuren der überstandenen Krankheit an demselben vorfinden lassen, sein Urtheil über die Sicherheit oder Unsicherheit der ihm

Siebenter Band.

3

vor-

vorliegenden Bescheinigung zu fällen. Stellt sich hiebei dem Physikus kein Bedenken entgegen, wornach an der Wahrheit des bescheinigten Gegenstandes gezweifelt werden müßte; so hat derselbe die Bescheinigung mit seiner Unterschrift zu bestätigen und sie den Besitzern als ihr Eigenthum zurück zu geben; widrigenfalls aber solche an sich zu behalten, und die Kinder entweder sofort zu impfen, oder zum Bestande der noch zu Impfenenden zu notiren, damit mit ihnen nach Vorschrift verfahren werde.

§. 9.

Aufstellung der Impf-Tabellen.

Die von den Obrigkeiten aufgenommenen Impf-Tabellen sollen dreifach angefertigt werden, und, nachdem eine davon dem Physikus behändigt worden ist, soll die zweite der Obrigkeit verbleiben, die dritte aber am Schlusse jeden halben Jahrs der Regierung eingereicht werden, damit dieselbe nach letzterer die von dem Physikus zur selbigen Zeit ihr zu übergebende, und nach der in einem mitzutheilenden Schema bestimmten Form anzufertigende, General-Impfungstabelle über die in dessen Physikat Geimpften vergleichen und das Weitere nöthigenfalls darüber verfügen könne. Damit aber die Physiker ihre General-Tabellen zur bestimmten Zeit und in der gehörigen Vollständigkeit zu übergeben im Stande sind; so werden zu dem Ende die übrigen, mit der Impfung sich beschäftigenden Aerzte und Wundärzte angewiesen werden, zeitig genug für die Ueberlieferung ihrer Special-Impfungs-Tabellen an die ihnen vorgesezten Physiker zu sorgen, und bei deren Anfertigung nach einem ihnen mitzutheilenden Schema zu verfahren.

§. 10.

§. 10.

Vorschriften über das Verfahren des Impfarztes bei der Vaccination.

Wie verschieden sich auch die Impfweisen verhalten mögen, deren sich die Impfarzte zur Vaccination bedienen; so darf doch nur diejenige, als die beste, gelten, durch welche der Zweck der Impfung, den Kuhpocken einen vollständigen Eindruck auf die Constitution jedes einzelnen Impflings zu verschaffen, am sichersten erreicht wird; zu welchem Ende denn auch noch folgende Vorschriften zur strengsten Beobachtung und Befolgung eines jeden Impfarztes hiermit nachdrücklichst empfohlen werden müssen:

- a) Nur mit Stoff aus einer ächten Kuhpocke zu impfen, und denselben nie aus einer Kuhpocke zu entnehmen, an welcher auch nur die unbedeutendste Unregelmäßigkeit wahrgenommen wird.
- b) Nie auch die Lymphe aus der vollkommensten Kuhpocke zu benutzen, d. h. wenn die Randröthe sich schon vollständig gebildet hat;
- c) daß die Impfung wenigstens an 4 Stellen oder an jedem Arm mit 2 Stichen geschehe, um 4 oder doch 3 Kuhpocken gewiß zu erhalten;
- d) daß bei jedem Geimpften, von welchem der Stoff zum weitern Impfen genommen wird, an jedem Arm eine Kuhpocke unerschlossen bleibe, und zu andern Impfungen nicht benutzt werde;
- e) daß, wenn die Kuhpocken durch Scheuern, oder einen andern Zufall aufbrechen, und gar noch stärker verletzt werden, oder irgend eine Unregelmäßigkeit zeigen, eine wiederholte Impfung

vorgenommen werde. Damit es aber, zur Erreichung dieser Zwecke, nie an frischem, aus den Blättern gesunder Kinder aufzunehmenden Impfstoff fehle, so dürfen sich der Aufnahme der Lymph die Verwandten des dazu gewählten Kindes nicht weigern. Jede dabei statt findende Widersetzlichkeit soll, nach Befinden des Nachtheils, der dadurch für die Beförderung der allgemeinen Impfung entsteht, von der Obrigkeit nachdrücklich bestraft werden.

§. 11.

Vom Impfarzte auszustellende Bescheinigung über geschehene Impfung.

Jedem Kinde, bei welchem die Impfung den gehörigen Erfolg gehabt hat, ist von dem Impfarzt ein Impfschein nach folgendem Schema zu ertheilen:

Schutzpocken = Impfschein.

Ich Unterzeichneter bescheinige, daß ich das Kind

Namens alt

Sohn }
von N. N.
Tochter }

in der Stadt N., Gemeinde N.

am geimpft und

die Schutzpocken bei der Besichtigung am

für ächt erklärt habe.

d. ten 18

Namen und Charakter des Impfarztes.

§. 12.

§. 12.

Gebühren der Impfarzte:

- a) von der öffentlichen;
- b) von der Privat-Impfung und über letztere zu führende Tagebücher.

Die Gebühren, welche von den Eltern oder Vormündern für eine jede, während der allgemeinen Impfung, mit Erfolg verrichtete Impfungs-Operation dem Impfarzte zu berichtigen sind, werden hiermit auf 6 mgr., und diejenigen, welche demselben für die nach der Impfung besorgte Revision, nebst der Ausstellung des Impfscheins zukommen, auf 3 mgr. festgesetzt; wogegen Arme, deren Armuth ordnungsmäßig bescheinigt worden ist, von dem Impfarzte unentgeltlich geimpft werden müssen.

Außerdem gebührt auch noch den Impfarzten bei diesen öffentlichen Gesamt-Impfungen für den Tag der Impfung und den der Besichtigung, in der Voraussetzung, daß das Geschäft, als solches, den Zeitaufwand eines ganzen oder halben Tags erheischt, die in der Medicinal-Taxe vom 2ten März 1789. Abschn. II. §. 1 und 3. den Aerzten und Chirurgen für jeden Besuch über Land nach der Meilenzahl in grader Entfernung von ihrem Wohnorte nach dem Orte der Bestimmung zugewilligte Vergütung. Diese soll, nachdem das Impfungsgeschäft vollendet ist, auf Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden, wie viel Zeit der Impfarzt zur Operation und Besichtigung der Geimpften verwendet hat, von den Obrigkeiten auf die in den Distrikten vorhandenen Polizei-Cassen, zur Auszahlung an den Impfarzt gegen Quittung, angewiesen werden.

Vermögenden Eltern steht es frei, in ihren Häusern ihre Kinder zur Zeit der allgemeinen Impfungen vacciniren zu lassen, jedoch muß-

müssen dieselben den, zu solchen Privat=Impfungen benutzten, Aerzten oder Wundärzten nicht allein die diesen für die Operation des Impfens und für die nachherige Besichtigung und Ausstellung des Impfscheins bei den allgemeinen Impfungen zugebilligten Gebühren berichtigen, sondern selbige auch noch für die dabei erforderlich gewordenen, oder außerdem verlangt werdenden Reisen und Besuche, nach der in der Medicinaltaxe festgesetzten Gebühr, besonders entschädigen. Auch haben die Impfarzte annoch über diese von ihnen verrichteten Privat=Vaccinationen besondere und genaue Tagebücher zu führen, und aus denselben Verzeichnisse, deren Anfertigung nach dem mitzutheilenden Formulare geschieht, mit den Special=Impfungs=Tabellen an die Physiker zu übersenden, welche solche demnächst mit ihren General=Impfungs=Tabellen an die Regierung zu befördern haben.

§. 13.

Bestrafung der Renitenten und Aufwiegler.

Eltern und Vorgesetzte, die ihre blatternfähigen Kinder aus Eigensinn, Vorurtheil, Nachlässigkeit oder andern unlautern Ansichten zurückhalten und zur gehörigen Zeit und Stunde am Tage der Impfung oder in der ihnen bekannt gemachten Zeit, zur Revision nicht stellen, fallen in die Strafe einer dem Impfarzte zu bezahlenden doppelten Gebühr, und sollen obrigkeitlich angehalten werden, die versäumte Impfung und die Revision derselben bei dem Impfarzte selbst und in dessen Wohnung nachzuholen.

Machen Eltern, deren Kinder wegen Armuth eine unentgeltliche Impfung genießen, sich des Ungehorsams gegen jene Vorschriften schuldig;

dig; so sollen solche vorläufig mit körperlicher Strafe bedrohet, bei fortgesetzter Renitenz aber baldigst bestraft und von den Aemtern zu dem Ende zur Brugge notirt und jenes, vermittelt Einsendung des Protocolls an den Gohgerichts=Commissarius, befördert werden. Aufwiegler aber, welche, um den Fortgang der guten Sache zu schaden, umherschleichen, sollen als Störer einer vom Staate beabsichtigten wohlthätigen Einrichtung betrachtet und auf die angezeigte Weise zur Verantwortung gezogen, die Erkenntnisse sofort ertheilt und die Strafe von den Aemtern zu den Brugeregistern notirt werden.

§. 14.

Controle der geschehenen Impfung mittelst Annahme zum Schul- und Religions=Unterricht bei den Einländern.

Nach Ablauf eines Jahrs, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, darf kein Schullehrer ein Kind in die Schule zulassen, mag es die Schule schon früher besucht haben, oder jetzt erst damit den Anfang machen wollen, und kein Prediger ein Kind, welches nicht bereits die unter seiner Aufsicht stehende Schule besucht hat, zum Confirmations=Unterricht annehmen, ohne den Impfschein oder ein, die Stelle vertretendes, Attest gefordert zu haben. Kann weder jener, noch dieses, vorgezeigt werden, so hat der Schullehrer sofort, und in Zukunft jedesmal bei dem Anfang eines Semesters, der Obrigkeit jene noch nicht geimpften Kinder namhaft zu machen, im Lauf des Semesters aber die sich zur Annahme neu meldenden, denen Impfschein oder Attest fehlt, vorläufig zurück zu weisen; der Prediger aber hat bei der Annahme zum Religions=Unterrichte ebenfalls eine Anzeige der Kinder zu machen,

chen, denen Impffchein oder Attest fehlt, damit sowohl bei dem Verziehen der Kinder aus einem Distrikt in den andern das Verzeichniß berichtigt, als auch, sobald es nöthig gefunden werden sollte, wie zum Beispiel bei sich äußernden Blattern, die Theilnahme am Schul- und Religions-Unterricht untersagt werde.

§. 15.

Controle bei den Ausländern.

Töchter oder Söhne ausländischer Unterthanen dürfen dagegen weder in eine öffentliche Schule oder in andere, der Erziehung und der Pflege gewidmete, Institute, noch als Lehrlinge in Apotheken, Handelshäusern u. oder in den Werkstätten der Handwerker, Kinder und junge Leute nicht zum Haus- oder Felddienst auf- und angenommen werden, wenn solche nicht vorher schon ihren Lehrern, Lehrherren und Dienstherrschaften eine, aus ihrer Heimath, oder ihrem bisherigen Wohnorte beglaubigte Bescheinigung beigebracht haben, daß sie mit gutem Erfolg vaccinirt worden sind, oder die Menschenblattern überstanden haben. Sollten sich aber Personen der angegebenen Art im Lande finden, von welchen die sichern Beweise mangeln, daß der aufzunehmende Schüler, Lehrling u. die Kuhpocken gehabt oder geblattert hat, so sind dessen Vorgesetzte verpflichtet, keinen Augenblick anstehen zu lassen, um der Obrigkeit Anzeige von dieser Ungewißheit zu machen.

§. 16.

Erneuerung der ältern Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung natürlicher Blattern.

Wir erwarten zuversichtlich, daß Unsere Medicinal-Räthe, Phy-

Physiker, approbirten Aerzte, Amts- und Medicinal-Chirurgen, alle Obrigkeiten, Prediger, Schullehrer, Eltern, Vorsteher und Brodherren dieser Unserer Verordnung gemäß leben, so wie Wir, wenn derselben entgegen gehandelt werden sollte, es ernstlich und verhältnißmäßig bestrafen lassen werden.

Uebrigens werden sämmtliche in der Verordnung vom 20sten Juli 1809 unter den Nummern 1 bis 10 enthaltenen und zur Verhütung anderweitiger Ansteckung durch natürliche Blattern ertheilten Vorschriften hiemit ausdrücklich erneuert, und zu deren genauerer Kenntniß und Befolgung solche, ihrem wörtlichen Inhalte gemäß, nochmals hierunter bekannt gemacht:

- 1) Ein jeder, welchen Geschlechts, Alters oder Standes er auch ist, der mit Gewißheit erfährt, daß die natürlichen Blattern in irgend einem Hause ausgebrochen sind, ist verpflichtet, es der Obrigkeit anzuzeigen.
- 2) Dieses ist ganz vorzüglich die Obliegenheit der Unterbedienten und Polizeidiener, welche auf den Ausbruch der Blatternseuche jederzeit sorgsam, vorzüglich aber dann zu achten haben, wenn sie in der Nachbarschaft sich zeigt; wie sie deshalb jede Obrigkeit, Angesichts dieser Verordnung, unverzüglich und gemessenst zu instruiren, auch dieses öfters zu wiederholen, und bei jeder Veränderung oder Dienstanstellung nie zu unterlassen hat.
- 3) Es ist die Pflicht der Magistrate in den Städten und der Beamten auf dem Lande, sobald sie mit Zuverlässigkeit in Erfahrung gebracht haben, daß sich in einem Hause oder auf

einem Hofe ein Blatternkranker befindet, diese Wohnung augenblicklich der strengsten Absonderungssperre zu unterwerfen, und bei ihrer Amtspflicht alle diejenigen Maasregeln zu treffen, welche das Local heischt und gestattet, und das allgemeine Beste fordert. Sie erhalten dazu ein für allemal oberpolizeilichen Auftrag, jede Exemption, sie sey, welcher Art sie wolle, hört dabei auf, und alle Kosten der nöthig gewordenen ernstern Vorsicht treffen den- oder diejenigen, welche den Kranken durch Kuhpockenimpfung hätten schützen können und sollen.

4) Die Obrigkeiten müssen deshalb jede nur ausführbare Veranstaltung treffen, damit das Blatterngift sich weder durch unmittelbare Berührung der Kranken, noch durch die denselben nahe durch Blatterndunst verpestete Luft fortpflanze und verbreite. Dieses geschieht durch Menschen oder Hausthiere, die sich länger oder kürzer in der Krankenstube aufhalten, durch Kleider, Leib- und Bettwäsche, Trink- oder Eßgeschirre der Kranken, durch jedes Gerath, dessen sie sich bedienen, durch Spielsachen, Papier, Bücher und Geld, und alles mit einem Worte, was sie während der Krankheit berühren, gebrauchen, und dadurch schon mit Blatterngift verunreinigen, weshalb dann auch der Kranke möglichst abgesondert und von allen, der Ansteckung noch fähigen, Personen getrennt werden muß, auch, wer bei ihm bleibt, und ihn wartet, eben so behandelt wird, und von andern zu trennen ist, wie der Kranke selbst.

5)

5) Einer Familie, in welcher die Blattern ausgebrochen sind, ist während derselben und bis der Arzt erklärt hat, es finde keine Ansteckung mehr statt, jedes Gewerbe, jede Handthierung, bei schwerer Strafe zu untersagen, die Gemeinschaft mit andern Menschen nach sich ziehen, und muß das angesteckte Haus sowohl durch ein in die Augen fallendes Warnungszeichen den Vorübergehenden bekannt gemacht, als auch dasselbe nöthigenfalls mit Wache besetzt, durch Gensd'armerie-Patrouillen beachtet, und den nächsten Sonntag durch Bekanntmachung von der Kanzel in der Kirche, wozu das Haus gehört, die Gemeine vor jeder Art von Verkehr mit den Bewohnern gewarnt werden; weshalb dann auch der Obrigkeit während dauernder Sperre die Veranlassung obliegt, daß die Bewohner des Hauses leicht und ohne Unterbrechung derselben ihre nöthigen Bedürfnisse an Speise und Trank, Arznei u. zu erhalten vermögen.

6) Die Obrigkeit muß, sobald ihr der Ausbruch der Blatternkrankheit in ihrem Bezirk bekannt wird, es dem Physikus der Stadt oder des Orts augenblicklich wissen lassen, und mit ihm die nähern Umstände der eintretenden Sperre, nach der Lage und Wohnung der Familie, welche das Unglück betroffen hat, verabreden; wie dann jeder Arzt, Wundarzt oder Apotheker, der das Beginnen der Blattern zufällig früher erführe, verpflichtet ist, mit der Anzeige an die Obrigkeit keinesweges zu säumen.

K 2

7)

7) Da die Sperre eines angesteckten, oder angesteckt gewesenen Hauses so lange fort dauert, bis der Physikus den Obrigkeit angezeigt hat, daß keine Ansteckung aus demselben mehr zu befürchten sey; so darf auch der von der Krankheit Genesene und seine Wärter nicht vor Ertheilung eines ähnlichen Physikat-Zeugnisses Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Versammlungen oder Zusammenkünfte, bei schwerer Strafe, besuchen.

8) Stirbt jemand an der Blatternseuche, so hat es der Prediger am nächstfolgenden Sonntage mit gehöriger Warnung bekannt zu machen, und Sperre und warnende Bezeichnung des Sterbehauses dauern demohnerachtet, so lange es der Arzt nöthig erachtet, fort. Nur eine Person aus dem gesperrten Hause, welche die Blattern bereits selbst gehabt hat, darf die Leiche berühren, aus- und ankleiden, und in den Sarg legen, jeder andern Person, vorzüglich aber den Hebammen, sind jene Geschäfte, wegen zu befürchtender weitem Ansteckung, bei Strafe untersagt.

Obrigkeiten und Prediger dürfen keinesweges gestatten, daß eine solche Leiche (die übrigens nicht vor dem gesetzmäßigen Zeitraum begraben werden darf) kurz vor der Beerdigung öffentlich ausgestellt oder gezeigt, vielmehr müssen sie darauf achten, daß sie ohne Leichenpredigt und Gefolge ganz in der Stille beerdigt werde.

9) Die Inoculation der Kinderblattern wird besonders, da dafür gesorgt werden soll, daß es im Lande nie an Kuhpocken-

Impf-

Impfstoff fehle, nun bei willkürlicher Strafe untersagt, und dürfen die Eltern, wenn einländische Aerzte und Wundärzte jene Inoculation vorschriftsmäßig verweigern, sie eben so wenig durch ausländische Medicinal-Personen verrichten lassen.

10) Sobald die Blatternseuche im Lande ausbricht, hat die Distrikts-Obrigkeit davon Unserer Regierung ungesäumt ausführlich zu berichten, und damit, so lange die Krankheit anhält, wöchentlich fortzufahren.

§. 17.

Verfahren mit der Impfung bei Blattern-Epidemien; Bestrafung der Contravenienten.

Außerdem haben die Obrigkeiten, sobald wie Menschenblattern sich an einem Orte zeigen, dafür zu sorgen, daß die Einimpfung der Schutzblattern bei allen denen vorgenommen werde, welche an diesem Orte, oder in der Entfernung einer Stunde von demselben, die Kuhpocken noch nicht gehabt, noch die Menschenblattern überstanden haben, so wie auch daneben zu verhüten, daß ein, von den Menschenpocken befallener Kranker nicht von dem Orte, wo solche bei ihm ausgebrochen sind, weg- und nach einem andern Orte gebracht werde.

Endlich werden noch die Obrigkeiten angewiesen, alle, gegen diese Verordnung vorkommenden Contraventionen, sofern sie nicht oben ausdrücklich den Gohgerichten vorbehalten sind, *citra consequentiam* auch in Ansehung der Eximirten, sofort zu untersuchen, und, *salvo tamen recursu*, zu bestrafen.

Es hat ein jeder sich nach dieser Verordnung zu achten, und soll sie in einer Beilage des Intelligenzblatts in hinreichender Zahl abgedruckt, vertheilt und öffentlich angeschlagen werden.

Detmold den 26ten Februar 1822.

Num. XXIX.

Circulare an die Schullehrer, das Ruiniren der Vogelnester und Ausnehmen der jungen Vögel betreffend.

Der Inhalt des Rescripts vom 15ten Jun. v. J., das Ruiniren der Vogelnester und das Ausnehmen der jungen Vögel betreffend, wird für alle Schullehrer hiermit in Erinnerung gebracht und ihnen aufgegeben, in den nächsten Wochen, und künftig in jedem Jahr im Monat März, die Vorschrift desselben in den Schulen zu beachten.

Detmold den 1sten März 1822.

Fürstl. Lipp. Consistorium das.

Num. XXX.

Circulare an die Apotheker, die Bereitung der Blausäure betreffend.

Da es bei der zeither häufig gewordenen ärztlichen Benutzung der Blausäure (*acidum hydrocyanicum*) von Wichtigkeit ist, daß die Bereitung derselben, als eines pharmaceutischen Präparats, nach einer von

den

den Apothekern zu beachtenden möglichst gleichmäßigen Methode erfolgt, keine sich aber, rücksichtlich der Leichtigkeit, Einfachheit und Gefahelosigkeit der Darstellung dieser Säure und ihrer nachherigen Haltbarkeit bei der Aufbewahrung, besser zur allgemeinen Einführung eignet, als die von Ittner vorgeschlagene und von Schrader verbesserte Art ihrer Bereitung; so wird sämmtlichen Apothekern hiermit aufgegeben, sich in Zukunft bei Anfertigung der Blausäure dieser Schraderschen Methode allein zu bedienen und zu deren genauer Anwendung nachstehendes Verfahren forderksamst zu beobachten:

„8 Theile (= 8 ℥ oder 3j) kristallisirtes blausaures Eisenkalk werden fein zerrieben in ein Tubelatretörtchen gegeben, und mit einer Mischung von 4 Theilen (= 4 Drachmen oder $\frac{1}{2}$ Unze) reiner rectificirter Schwefelsäure, und 16 Theile (= 16 ℥ oder 2 Unzen) Alkohol, von 75 — 80 p. C. Richter, vermengt. (Die Flüssigkeit wird natürlich durch die Oefnung des Tubulus in die Retorte gegeben). Es wird die Retorte mit einer Vorlage versehen, welche 4 Theile (= 4 Drachmen) desselben Alkohols enthält und bei gelindem Feuer (am besten mit einer Weingeistlampe) so lange Flüssigkeit abdestillirt, bis das Destillat 16 Theile (= 2 ℥) beträgt. Bei vorsichtiger Destillation unter gehöriger Regierung des Feuers wird diese Säure nie Schwefelsäure enthalten; ist dieses der Fall aber, so schüttele man sie mit etwas kohlsaurem Baryt und rectificire sie nochmals.“

Die Aufbewahrung dieser Säure geschieht am besten in kleinen Gläsern von 1—2 Drachmen Inhalt, auch ist es gut, wenn man dieselben zur Abhaltung der Lichteinwirkung mit schwarzem Papier umklebt und überdem noch in Sand stellt.

Die